

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 473), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 25. November 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städt. Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Gebührensatzung beigefügten Anlage.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Nutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme des städt. Friedhofes sowie der Bestattungseinrichtungen fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4**Gebührenbefreiung**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern und Fehlgeburten, die unter die Bestimmungen des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) in der jeweils gültigen Fassung fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5**Gebühren bei Zurücknahme von Aufträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung, höchstens jedoch die volle Gebühr, zu zahlen.

§ 6**Inkrafttreten¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 29. Dezember 1976 mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2019, mit Wirkung vom 01.01.2020

2) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2020, mit Wirkung vom 01.01.2021

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2021, mit Wirkung vom 01.01.2022

4) zuletzt geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2022, mit Wirkung vom 01.01.2023

5) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12.12.2023, mit Wirkung vom 01.01.2024

6) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2024, mit Wirkung zum 01.01.2025

7) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2025, mit Wirkung zum 01.01.2026

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977**Die Gebühren betragen:****A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren****1. Wahlgrabstätten**

a)	Wahlgrab	2.161 €
b)	Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.890 €
c)	Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	949 €
d)	Kammer in Urnenröhre „Baumbestattung“, inkl. 25-jähriger Pflege für bis zu 2 Personen (*1)	2.569 €
e)	Kammer in Urnenröhre „Baumbestattung“, inkl. 25-jähriger Pflege für bis zu 4 Personen (*1)	2.670 €

2. Reihengrabstätten

a)	Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	719 €
b)	Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	1.198 €
c)	Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	280 €
d)	Urnenreihengrab	914 €
e)	Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.097 €
f)	Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	908 €
g)	Anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.097 €
h)	Anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	908 €

3. Sonstige Grabstätten

a)	Kammer in der Urnenstele (**2) (**3)	2.166 €
b)	Kammer in Urnenröhre (**3)	1.779 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

(**3) Leistungen gelten nur auf dem Friedhof im Nist

B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

C. Beisetzungen in den unter A. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitigung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	618 €
2.	Personen über 5 Jahre	694 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	833 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	107 €
5.	Ascheurnen	134 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Umbettungen
innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes | |
| a) | Kinder bis 5 Jahre | 1.655 € |
| b) | Personen über 5 Jahre | 1.767 € |
| c) | Ascheurnen | 177 € |
| 2. | Ausgrabungen
zwecks Überführungen oder Obduktionen | |
| a) | Kinder bis 5 Jahre | 846 € |
| b) | Personen über 5 Jahre | 951 € |
| c) | Ascheurnen | 95 € |
| 3. | Benutzung der Leichenzelle | 475 € |
| 4. | Benutzung der Aussegnungshalle | 295 € |
| 5. | Benutzung des Verabschiedungsraumes | 99 € |
| 6. | Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmalen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten. | |
| 7. | Verdichten von Grabstellen | 46 € |
| 8. | Abräumen der Bepflanzung | |
| a) | Grundkosten für eine Stunde | 144 € |
| b) | jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand | 72 € |
| 9. | Abräumen von kleinen / mittleren Grabmalen | 153 € |
| 10. | Abräumen von großen Grabmalen | 229 € |

E. Genehmigung von Grabmalen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 € |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| a) | Grabmale bis 1,20 m Höhe | 80 € |
| b) | Grabmale über 1,20 m Höhe | 120 € |

F. Verschiedenes

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 2. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 3. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |